

Niederschrift
über die Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz
am 06.12.2023 in Kaiserslautern

Beginn der Sitzung: 09:00 Uhr
Ende der Sitzung: 10:45 Uhr

Mitglieder: (34 von 42)

LR Ralf Leßmeister, Vorsitzender
LR Rainer Guth
LR Otto Rubly
OB Beate Kimmel
OB Dr. Marold Wosnitza
OB Markus Zwick
Bgm. Steffen Antweiler
Bgm. Ralf Hechler
Bgm. Rudolf Jacob
Bgm. Christoph Lothschütz (bis 10:35 Uhr)
Bgm. Andreas Müller
Bgm. Harald Westrich
Andreas Alter (i. V. für Daniel Schöffner, MdL)
Bernd Bauerfeld
Harald Brandstädter
Pascal Dahler
Dr. Peter Degenhardt (bis 10:40 Uhr)
Dr. Wolfgang Frey
Andreas Jacob
Werner Kettering
Michael Littig
Leo Littig (i. V. für Christof Reichert)
Günther Röhm
Philipp Scheidel
Marcel Schulz
Helge Schwab, MdL
Silvia Seebach
Tobias Semmet
Dieter Siegfried
Martina Wagner (i. V. für LR'in Dr. Susanne Ganster)
Ero Zinßmeister

Dieter Feldner, LWK
Karl-Heinz Klein, Naturschutzverbände RLP
Veronika Pommer, IHK

Vertreter der Landesplanungsbehörden:

Susanne Reichardt, SGD Süd (Obere LPIBeh.)
Wolfgang Schmidt, Mdl (Oberste LPIBeh.)

Geschäftsstelle der PGW:

Dr. Hans-Günther Clev, Leitender Planer
Simon Frenger
Stefan Germer
Dr. Elke Ries

Weitere Teilnehmer:

René Mar, Kreisverwaltung Kaiserslautern (ab 09:30 Uhr bis 10:40 Uhr)
Michael Schaum (IHK) (bis 09:15 Uhr)

Einführung in die Sitzung

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung mit einer offiziellen Verabschiedung von Herrn Schaum in seinen bereits erfolgten Ruhestandseintritt. Im Namen aller Mitglieder der verschiedenen Gremien sowie im Namen der Geschäftsstelle dankt LR Leßmeister Herrn Schaum für sein langjähriges Mitwirken und Engagement in den Gremien der Planungsgemeinschaft Westpfalz, wünscht ihm alles Gute und überreicht ein kleines Präsent.

TOP 1 Regularien

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung und stellt zunächst die form- und fristgerechte Einladung (**TOP 1.1**) und sodann die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest (**TOP 1.2**). Die vorgeschlagene Tagesordnung wird ebenfalls beschlossen (**TOP 1.3**). Anträge zum Protokoll der Sitzung vom 23.11.2022 liegen nicht vor; dem Protokoll wird zugestimmt (**TOP 1.4**).

TOP 2 Jahresbericht 2023 (inkl. der Arbeit in den Ausschüssen) / Ausblick 2024 des Vorsitzenden mit Aussprache

Der Vorsitzende **LR Leßmeister** gibt einen Kurzbericht über die wesentlichen Geschehnisse des ablaufenden Jahres:

Im Jahr 2023 sei die Energieversorgungssicherheit neben der Energiewende eine zentrale Herausforderung auch auf Ebene der Regionalplanung geworden. Der Gesetzgeber habe auf Bundes- und Landesebene hierzu neue Regelungen zur Beschleunigung der Energiewende getroffen. Die sich in immer kürzeren Abständen verändernden Rahmenbedingungen führten allerdings zugleich z. T. zu unklaren Regelungen, welche die Investitionsbereitschaft von Projekten schmälern würden. Eine Verfahrensbeschleunigung der Projekte, die bis zu ihrer Umsetzung oft etliche Jahre benötigen, sei derzeit noch nicht erkenntlich. Ein Grund hierfür sei mithin auch der Fachkräftemangel, bspw. in Behörden, bei Ingenieuren oder in Planungsbüros.

In der Planungsgemeinschaft Westpfalz sei vor einem Jahr an dieser Stelle bereits der Beschluss zur Einleitung der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz gefasst worden. Im Januar dieses Jahres sei die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV RLP in Kraft getreten. Zum 01. Februar 2023 sei auch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) in Kraft getreten. Gut vier Monate später – am 13. Juni 2023 – habe die rheinland-pfälzische Landesregierung erstmals über einen Entwurf des Landeswindenergiegebietegesetzes beraten. Der Entwurf sehe u. a. vor, dass in Rheinland-Pfalz bis 2030 auf mindestens 2,2 Prozent der Flächen Windenergie produziert werden könne. Die Bundesregierung habe das Ziel von 2,2 Prozent erst für das Jahr 2032 ausgegeben. Zur Erreichung des landesweiten Flächenziels sollen demnach die Träger der Regionalplanung bis 31.12.2026 als Zwischenziel auf 1,4 Prozent der Flächen Windenergiegebiete planen.

Neben dem Thema Windkraft stelle die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV die Planungsgemeinschaften vor die Aufgabe, „mindestens Vorbehaltsgebiete“ für Freiflächen-Photovoltaik auszuweisen. In einigen Gebietskörperschaften seien bereits entsprechende Potentialstudien in Auftrag gegeben worden bzw. bereits in Erarbeitung oder Fertigstellung. Der sog. Solarleitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächenphotovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht der Obersten Landesplanungsbehörde beim Ministerium des Innern und für Sport, der im Spätsommer im Entwurf in die Beratungen gegeben worden sei, liege bis Ende des Jahres noch nicht final vor. Gleiches gelte für das Landeswindenergiegebietegesetz. Die zur Ermittlung der Flächenkulisse für Windenergiegebiete notwendigen Fachbeiträge lägen zum jetzigen Zeitpunkt lediglich anteilig vor, so beispielsweise die Fachbeiträge in Sachen Artenschutz, nicht jedoch der Windatlas. [Redaktionelle Anmerkung: Der Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht mit Stand 26. Januar 2024 liegt nun

vor. Auch die Daten zur Windhöflichkeit wurden zwischenzeitlich bereitgestellt.] Die im Jahr 2024 anstehenden Kommunalwahlen könnten den Fortschreibungsprozess indes ebenfalls zeitlich verzögern.

In Anbetracht der anhaltenden hohen Nachfrage nach Industrie- und Gewerbeflächen in der Region würde neben dem Kapitel Erneuerbare Energien im gleichen Zuge auch die Ausweisung von Gewerbeflächen überarbeitet. Zum Thema Gewerbeflächen von regionaler und landesweiter Bedeutung seien die Arbeiten in der Geschäftsstelle weiter vorangeschritten. Die Kulissen aus vier Studien (eine landesweite und drei teilräumliche Potenzialanalysen) seien bereits verschnitten, geprüft und priorisiert worden. Das Ergebnis des hieraus ermittelnden Flächenportfolios sei nun Gegenstand einer an die Gebietskörperschaften laufenden Abfrage. Bevor diese Flächen im Zuge der laufenden Fortschreibung in die Beratungen über den Entwurf des Regionalplans aufgenommen werden würden, seien diese seitens der Gebietskörperschaften hinsichtlich lokaler Planungen und etwaiger örtlicher Hindernisse vorab zu prüfen. Ebenso sei bei den Kommunen und den Eigentümern eine grundsätzliche Zustimmung bzw. Verkaufsbereitschaft abzufragen. Ziel am Ende des Prozesses sei es, Gebiete auszuweisen, deren Realisierungschancen möglichst hoch einzustufen seien.

Über eine durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zu beauftragende Strategische Umweltprüfung solle diese Flächenkulisse regional bedeutsamer Gewerbeflächen gutachterlich geprüft werden. Die Vergabe einer solchen Strategischen Umweltprüfung habe allerdings in einer ersten Ausschreibungsrunde nicht erfolgen können. Aufgrund der gesetzten Frist sowie aufgrund mangelnder kurzfristig zur Verfügung stehender Kapazitäten habe seitens der Gutachterbüros kein Angebot abgegeben werden können. Aktuell laufe eine zweite Ausschreibungsrunde. Es scheine allerdings kein Gutachterbüro in der Lage zu sein, vor September 2024 den Auftrag zu erfüllen. Es steht zu befürchten, dass dies bei den beauftragenden Strategischen Umweltprüfungen für die Vorbehaltsgebiete Freiflächen-PV und neue Gebiete für die Windkraftnutzung ähnlich laufen dürfte.

Vergleichsweise erfreulicher sei die Tatsache, dass für das Kapitel Wohnbauflächenausweisung nun seitens des Ministeriums des Innern und für Sport Daten über die Wohnorte amerikanischer Familien, die Off-base wohnen, zur Verfügung gestellt worden seien. Dies ermögliche es nun, diese bei der Schwellenwertermittlung zu berücksichtigen und die Wohnungsmärkte, v. a. im Umfeld der Airbase Ramstein, zu entspannen.

Die genannten Themen seien auch Gegenstand der Arbeitsprogramme beider Ausschüsse Regionalplanung und Regionalentwicklung des laufenden Jahres gewesen, die auch in diesem Jahr ihr Arbeitsprogramm uneingeschränkt absolviert hätten. Dafür bedanke er sich bei den beiden Vorsitzenden und den Mitgliedern beider Ausschüsse. Der Ausschuss I habe sich darauf verständigt, an den bereits im Vorjahr behandelten Themen Siedlungsentwicklung, erneuerbare Energien und regionaler Biotopverbund weiterzuarbeiten. Weiterhin hätten sich die Vorsitzenden beider Ausschüsse dahingehend verständigt, dass das Thema „Gewerbliche Entwicklung“ aufgrund der Arbeitseffizienz und besseren Abstimmung unterschiedlicher Nutzungsansprüche an den Raum fortan in Ausschuss I (Vorsitz Herr Landrat Guth) weiter behandelt werden solle. Der Ausschuss I habe am 07.03.2023 und am 26.09.2023 in Präsenz getagt. Der Ausschuss II habe beschlossen, die bereits im Vorjahr behandelten Themen zu vertiefen und diese unter dem Eindruck neuer, aktueller Fragestellungen zu erweitern. Neben Fragen der interkommunalen / regionalen Zusammenarbeit, des Verkehrs und des Einzelhandels seien auch Fragen der Energieversorgung und der Energieversorgungssicherheit thematisiert worden. Der Ausschuss II habe am 08.03.2023 (Vorsitz Herr Oberbürgermeister Dr. Weichel) und am 27.09.2023 (Sitzungsleitung in Vertretung Dr. Clev) in Präsenz getagt. Das Prinzip der Einbeziehung externer Referenten zu bestimmten Themen oder Fragestellungen habe sich in beiden Ausschüssen bewährt und sei von den jeweiligen Ausschussmitgliedern als bereichernd empfunden worden. Hierzu ergehe ein ausdrücklicher Dank an die jeweiligen Referenten, sowohl für die vertiefenden Einblicke als auch die damit verbundenen Diskussionsbeiträge.

Für das anstehende Jahr wird mit der nun laufenden Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans und der zügigen Umsetzung der Vorgaben durch die von Bund und Land ver-

stärkt betriebene Energiewende weiterhin ein hohes Arbeitspensum erforderlich sein. Gleichwohl sei absehbar, dass die laufende Arbeit der Ausschüsse aufgrund der Kommunalwahlen und der erforderlichen Neukonstituierung der Gremien zwischen Juni 2024 und Dezember 2024 unterbrochen wird. Dies wird unweigerlich zu Verzögerungen führen, da wichtige, die Teilfortschreibung betreffende Fragen nicht vorberaten werden könnten.

In Bezug auf Fragestellungen den Haushalt der Planungsgemeinschaft Westpfalz betreffend habe die Stadtverwaltung Kaiserslautern nunmehr die Frist zur Berechnung der Mehrwertsteuer bei der Personalgestellung ausgeschöpft, wodurch seitens der Geschäftsstelle Mehrkosten von ca. 19.000 € für das Haushaltsjahr 2024 eingespart werden könnten. Im kommenden Kalenderjahr werde versucht, auch für die in dieser Angelegenheit verbleibenden zwei Haushaltsjahre (2025 und Anfang 2026) die Möglichkeiten zur Vermeidung von Mehrkosten zu eruieren und ggf. entsprechend auszuschöpfen.

Neben der laufenden Arbeit habe die Geschäftsstelle die koordinierende Funktion bei der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie Pendler-Radroute Kaiserslautern-Landstuhl wahrgenommen, deren Ergebnisse am 24.11.2023 in Landstuhl vorgestellt worden seien.

Zum Abschluss des Berichts dankt der Vorsitzende den Mitgliedern der Gremien, dem Leitenden Planer und dem Team der Geschäftsstelle für die geleistete Arbeit. Rückfragen und Anmerkungen aus dem Gremium gibt es nicht.

TOP 3 Zusammensetzung der Gremien

Der Vorsitzende erläutert wie folgt den Sachverhalt. Aufgrund des Ausscheidens von Mitgliedern aus der Regionalvertretung (Herr Dr. Weichel, Herr Schaum) seit der letzten Sitzung der Regionalvertretung im Jahre 2022 ergäben sich die Erfordernisse mehrerer Wahlvorgänge.

Seitens der Obersten Landesplanungsbehörde sei vorab die Information erfolgt, dass gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 LPIG i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 6 KomZG in analoger Anwendung des § 40 Abs. 5 GemO mindestens für die Wahl der/des 1. stellvertretenden Vorsitzenden eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen habe. Die Regionalvertretung spricht sich einstimmig dafür aus, dass die übrigen Wahlen unter TOP 3.2 und 3.3 in offener Abstimmung per Handzeichen durchgeführt werden.

Top 3.1. Wahl des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden der PGW

Der Vorsitzende fährt wie folgt fort: Mit Ausscheiden von Dr. Weichel (SPD) aus der Regionalvertretung sei die von ihm wahrgenommene Position des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden vakant. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 der Satzung der PGW wählt die Regionalvertretung den Vorsitzenden der Planungsgemeinschaft sowie den ersten und zweiten Stellvertreter aus der Mitte der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 (d. h. der Oberbürgermeister und Landräte der Mitgliedskörperschaften).

Bgm. Westrich schlägt für das Amt OB'in Beate Kimmel vor. **Frau OB'in Kimmel** (SPD) bekundet ihre Bereitschaft, diese Funktion zu übernehmen. Weitere Vorschläge gibt es nicht. Die Regionalvertretung wählt **durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung einstimmig**, ohne Enthaltung **Frau OB'in Kimmel** zur 1. Stellvertretenden Vorsitzenden der PGW.

Top 3.2. Nachwahlen in den Regionalvorstand

Zu TOP 3.2. führt **der Vorsitzende** aus: Frau OB'in Kimmel (SPD) sei in der Nachfolge von Dr. Weichel inzwischen Oberbürgermeisterin der Kreisfreien Stadt Kaiserslautern und habe qua Amt ein Mandat in der Regionalvertretung. Herr Dr. Weichel (SPD) sei Mitglied im Regionalvorstand gewesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung der PGW bestehe der Regionalvorstand nach Wahl durch die Regionalvertretung u. a. aus den Mitgliedern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung (d. h. Oberbürgermeister und Landräte der Mitgliedskörperschaften). Folglich sei Frau

OB'in Kimmel in den Regionalvorstand zu wählen.

Nach Ausscheiden von Herrn Schaum als Vertreter der IHK für die Pfalz sei seitens der IHK Frau Veronika Pommer als Nachfolgerin in die Regionalvertretung entsandt worden. Herr Schaum sei Mitglied im Regionalvorstand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung der PGW (Kammern und Verbände, Naturschutzvereinigungen) gewesen. Folglich sei Frau Pommer in den Regionalvorstand zu wählen.

Die Regionalvertretung wählt in getrennten Wahlgängen jeweils **in offener Abstimmung einstimmig**, ohne Enthaltung **Frau OB'in Kimmel** sowie **Frau Pommer** in den Regionalvorstand.

Top 3.3. Nachwahlen in den Ausschüssen I und II

Der Vorsitzende erläutert vorab:

Herr Schaum (IHK) sei Mitglied im Ausschuss I (Regionalplanung) der PGW gewesen. Entsprechend der bisherigen vereinbarten Repräsentanz der Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 der Satzung der PGW in den Ausschüssen wäre **Frau Veronika Pommer** (IHK) in den Ausschuss I zu wählen.

Herr Dr. Weichel sei Mitglied im Ausschuss II der PGW (Regionalentwicklung) gewesen. Über die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse beschließe gem. § 7 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung der PGW die Regionalvertretung. Es sei eine Person in den Ausschuss II zu wählen. **Frau OB'in Beate Kimmel** (SPD) bekundet ihre Bereitschaft, im Ausschuss II mitzuwirken.

Herr Dr. Klaus Weichel (SPD) sei auch Vorsitzender des Ausschusses II (Regionalentwicklung) gewesen. Gem. § 13 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung der PGW ist zum Vorsitzenden eines Ausschusses ein Mitglied des Regionalvorstandes zu wählen. **Frau OB'in Kimmel** (SPD) bekundet ihre Bereitschaft, diese Funktion zu übernehmen.

Die Regionalvertretung wählt **in offener Abstimmung einstimmig**, ohne Enthaltung **Frau Pommer** in den Ausschuss I.

Die Regionalvertretung wählt sodann **in offener Abstimmung einstimmig**, ohne Enthaltung **Frau OB'in Kimmel** in den Ausschuss II und in einem weiteren Wahlgang wiederum **in offener Abstimmung einstimmig**, ohne Enthaltung zur Vorsitzenden dieses Ausschusses.

TOP 4 Haushalt

TOP 4.1 Haushalt 2022: Jahresabschluss / Prüfbericht / Feststellung der Bilanz zum 31.12.2022

Der Vorsitzende führt aus, dass das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Stadtverwaltung Kaiserslautern die Kassen- und Haushaltsrechnung sowie den Jahresabschluss 2022 der Planungsgemeinschaft Westpfalz geprüft habe. Laut Prüfbericht bestünde gegen die Entlastung des Regionalvorstandes und des Leitenden Planers für das Haushaltsjahr 2022 seitens des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes der Stadtverwaltung Kaiserslautern keine Bedenken.

Die Regionalvertretung stellt ohne weiteren Beratungsbedarf und der Beschlussempfehlung des Regionalvorstandes folgend den Jahresabschluss 2022 der Planungsgemeinschaft Westpfalz gem. § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO mit einer Bilanzsumme von 64.863,98 € und einem Jahresüberschuss von 11.188,59 € **einstimmig**, ohne Enthaltungen, fest.

TOP 4.2 Haushalt 2022: Entlastung des Regionalvorstands und des Leitenden Planers für das Haushaltsjahr 2022

Unter temporärer Sitzungsleitung von **Frau OB'in Kimmel** und mit Verweis auf die entsprechende Empfehlung des Prüfberichts durch **den Vorsitzenden** fasst die Regionalvertretung

einstimmig, ohne Enthaltungen, den Beschluss auf Entlastung des Regionalvorstands und des Leitenden Planers für das Haushaltsjahr 2022.

TOP 4.3 Haushalt 2023: Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023

Der **Vorsitzende** führt aus, dass **Frau LR'in Dr. Ganster** gemäß dem turnusmäßigen Prüfungsauftrag bereits im Vorfeld (Sitzung Regionalvorstand) die Bereitschaft signalisiert habe, dass das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Südwestpfalz die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 übernehme.

Die Regionalvertretung folgt der Beschlussempfehlung des Regionalvorstands und beauftragt **einstimmig**, ohne Enthaltungen, das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Südwestpfalz mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Planungsgemeinschaft Westpfalz.

TOP 4.4 Haushalt 2024: Beschluss der Haushaltssatzung

Der Regionalvorstand der Planungsgemeinschaft Westpfalz hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober 2023 den Haushalt 2024 beraten und als Empfehlung an die Regionalvertretung beschlossen.

Der **Vorsitzende** verweist auf die dem Gremium vorliegenden, ausführlichen Dokumente. Seitens des Gremiums besteht kein weiterer Informationsbedarf. Sodann führt der Vorsitzende den **einstimmig**, ohne Enthaltungen, gefassten Beschluss der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 herbei:

Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz für das Jahr 2024

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz hat am 06. Dezember 2023 auf Grund des § 15 (1) des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), BS 230-1, sowie in Verbindung mit § 7 (1) Satz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-20 und § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. S. 21), BS 2020-1 sowie auf Grund des § 7 (1) Nr. 7 der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 26. März 2004, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung vom 30. August 2022 zur Änderung der Satzung der PGW, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	153.908,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	160.827,55 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	- 6.919,55 Euro
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 5.872,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

- 5.872,00 Euro

§ 2 Umlage und Beiträge

(1) Gemäß § 15 (7) LPIG erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.

(2) Von den Mitgliedern gem. § 14 (1) LPIG und § 3 (1) Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,18 Euro je Einwohner erhoben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gem. § 130 (1) GemO. Von den Mitgliedern gem. § 14 (2), Nr. 2 u. 3 LPIG und § 3 (2) der Satzung wird ein Beitrag von jeweils 1.310,00 Euro erhoben. Es werden im Einzelnen folgende Umlagen und Beiträge festgesetzt:

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl am 30.06.2023	Umlage (EUR)
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern	102.040	18.367,20
Kreisfreie Stadt Pirmasens	41.266	7.427,88
Kreisfreie Stadt Zweibrücken	34.623	6.232,14
Landkreis Donnersbergkreis	76.784	13.821,12
Landkreis Kaiserslautern	107.864	19.415,52
Landkreis Kusel	71.481	12.866,58
Landkreis Südwestpfalz	95.570	17.202,60

<i>Kammern und Verbände</i>	<i>Beitrag (EUR)</i>
Industrie- und Handelskammer für die Pfalz	1.310
Handwerkskammer der Pfalz	1.310
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1.310
LVU	1.310
Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz	1.310

Die Umlagen und Beiträge sind jeweils zur Hälfte fällig am 15. Januar 2024 und am 15. Juli 2024.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 betrug 64.863,98 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals

zum 31.12.2023 beträgt 58.233,98 Euro und zum 31.12.2024 51.314,43 Euro.

Das Eigenkapital der Planungsgemeinschaft verteilt sich anteilig auf die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 sowie auf die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 3 der Satzung der Planungsgemeinschaft wie folgt:

Mitglieder:	Eigenkapitalanteil in v. H.:
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern	18,1
Kreisfreie Stadt Pirmasens	6,9
Kreisfreie Stadt Zweibrücken	5,6
Landkreis Donnersbergkreis	13,7
Landkreis Kaiserslautern	19,4
Landkreis Kusel	12,5
Landkreis Südwestpfalz	17,3
IHK für die Pfalz	1,3
Handwerkskammer der Pfalz	1,3
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1,3
Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e. V.	1,3
Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz	1,3
Gesamt	100,0

§ 7

Innerhalb des Ergebnishaushalts sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig (analog zu § 16 Abs. 1 GemHVO). Der Vorsitzende wird ermächtigt, bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu 10 % des Haushaltsansatzes und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 10.000,- Euro zu entscheiden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

TOP 4.5 Umsetzung der Empfehlungen der Prüfer und Beschlüsse der PGW-Gremien zur Umstellung des Haushalts- und Kassenwesens

Der Vorsitzende übergibt hierzu das Wort an **den Leitenden Planer** mit der Bitte um Ausführungen. **Herr Dr. Clev** führt aus, dass die Satzung der PGW in § 19 (Kassen- und Rechnungswesen) bestimme, dass die Abwicklung der Kassengeschäfte durch die Landesoberkasse zu erfolgen habe. Die haushaltstechnische und -rechnerische Abwicklung erfolge auf Anordnung des Landes für die Planungsgemeinschaften seit 2009 in Form der kommunalen Doppik durch die Geschäftsstelle der PGW – mit Zustimmung des Landes in stark vereinfachter Form. Da zum einen die Landesoberkasse weiterhin im kameralen Rechnungswesen verankert sei und zum anderen die Geschäftsstelle weder über formal qualifiziertes Fachpersonal noch über entsprechende EDV-basierte Buchungssysteme verfüge, bestehe einerseits für die regelmäßige Erstellung des Jahresabschlusses ein hoher Zusatzaufwand, ohne dass andererseits den formalen Anforderungen an eine doppische Haushaltsführung tatsächlich und vollumfänglich genügt werden könne. Dies sei wiederholt Anlass zur Kritik seitens der alljährlichen Prüfung des Jahresabschlusses, zuletzt im Prüfbericht der Stadtverwaltung Kaiserslautern für das Haushaltsjahr 2022, gewesen. Daher sei auch hier erneut empfohlen worden, das Haushalts- und Rechnungswesen der PGW künftig neu aufzustellen und damit den Grundanforderungen an die kommunale Doppik zu entsprechen.

Dem Regionalvorstand der PGW seien, so Herr Dr. Clev weiter, dazu zur Sitzung am 11. Oktober 2023 unter TOP 2.4 vier, alle mit zusätzlichem Kostenaufwand verbundenen Optionen zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt worden. Der Regionalvorstand habe sich einstimmig für die Umsetzung einer Softwarelösung mit entsprechender Qualifizierung der Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle ausgesprochen. Dies vor dem Hintergrund, dass der derzeit für die Haushaltsangelegenheiten betraute Mitarbeiter in absehbarer Zeit verrentet würde.

Auf Nachfragen aus dem Gremium führt der Leitende Planer ergänzend aus, dass eine geeignete Software entsprechend noch ausgewählt werden müsse. Die Kosten würden sich auf die Beschaffung der Software sowie auf die Schulung der Mitarbeitenden belaufen.

Der Vorsitzende führt sodann den **einstimmig**, ohne Enthaltungen, gefassten grundsätzlichen Beschluss zur Umstellung des Haushalts- und Kassenwesens herbei.

TOP 5 Sachstand 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz

Der **Vorsitzende** übergibt das Wort an **den Leitenden Planer**.

Herr Dr. Clev führt einfürend aus, dass, wie nachfolgend in thematischen Einzelberichten detailliert ausführend, die derzeit laufende 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz primär die Kapitel besondere Funktion Gewerbe (II.1.2.2), Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung (II.1.3) sowie Erneuerbare Energien (II.3.2) betreffe. Aufgrund der Verpflichtungen von Bund und Ländern im Bereich Erneuerbarer Energien sei eine Verzögerung des Fortschreibungsprozesses durch die anderen Kapitel grundsätzlich zu vermeiden.

TOP 5.1 Kapitel II.1.2.2: Die besondere Funktion Gewerbe

Herr Dr. Clev führt mit Verweis auf den Rückblick des Vorsitzenden aus, dass im laufenden Jahr seitens der Geschäftsstelle die Ergebnisse der drei teilräumlichen Gewerbeflächenpotentialstudien und der landesweiten Studie für eine Industrie- und Gewerbeflächenstrategie des Landes Rheinland-Pfalz zunächst zusammengeführt worden seien. Aus dieser Flächenkulisse sei sodann eine erste raumordnerische Prüfung der mindestens regional bedeutsamen Standortbereiche (> 10 ha) erfolgt. Aktuell laufe noch bis Ende des Jahres eine Abfrage bei den Trägern der Flächennutzungsplanung und den Ortsgemeinden. Zur Erhöhung der Planungssicherheit solle bereits möglichst frühzeitig die Aufnahme von Flächen in die Kulisse vermieden werden, die aus unterschiedlichen Gründen nicht umgesetzt werden könnten. Unter intensiven Bemühungen von Frau Reichardt laufe derzeit die Ausschreibung und eine anstehende Beauftragung einer Strategischen Umweltprüfung der Gebietskulisse regional bedeutsamer Standortbereiche über die SGD Süd. Eine Bearbeitung scheine allerdings erst im laufenden Jahr 2024 möglich. Seitens der Geschäftsstelle würde angeraten, anders als bisher diese Bereiche im ROP als „Vorbehaltsgebiete für regional oder landesweit bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen“ auszuweisen. Hierdurch solle mitunter vermieden werden, dass diese strategisch wichtigen Bereiche durch andere Nutzungen belegt würden. Eine Verpflichtung der Träger der Flächennutzungsplanung, dort Industrie- und Gewerbegebiete ausweisen, resultiere daraus nicht.

In diesem Kontext stelle sich die Frage, ob die Flächenkulisse kompatibel mit den Zulässigkeitskriterien gemäß der Zuweisung der „G“-Funktion sei oder ob hieraus nicht ggf. etwaige Anpassungserfordernisse des Textteils des ROP – in Übereinstimmung mit dem LEP – ergäben. Es bestünde daher der Vorschlag, diesen Abgleich vorzunehmen und etwaige Anpassungserfordernisse der Kriterien für die Zuweisung der G-Funktion zu formulieren. Zugleich solle geprüft werden, ob durch die Nachjustierung der Anpassungserfordernisse auch Sonderfälle mitberücksichtigt werden können.

Im Rahmen des anschließenden Diskurses führt **Bgm. Lothschütz** aus, dass er die Eigentümerabfrage bzgl. einer grundsätzlichen Verkaufsbereitschaft hinsichtlich etwaiger Bodenspekulationen kritisch beurteile. **Herr Dr. Clev** relativiert die Befürchtung dahingehend, dass auch

eine Aufnahme von Flächenkulissen in den Regionalplan bzw. in die Flächennutzungspläne zu etwaigen Bodenspekulationen führen könne. **LR Leßmeister** bekräftigt, dass eine Vorfilterung ein sinnvolles Vorgehen darstelle, um den Realisierungsgehalt der im Rahmen der 4. Teilfortschreibung aufzunehmenden Flächenkulisse für regional und landesweit bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächenausweisungen relativ hochzuhalten. Auf Nachfrage von **Bgm. Lothschütz**, inwieweit die Ergebnisse der Studien berücksichtigt würden, bekräftigt **Herr Dr. Clev**, dass durch die laufende Abfrage einer auf Basis der Studien ermittelten und unter regionalplanerischen Gesichtspunkten geprüften Flächenportfolios seitens der Geschäftsstelle besonders Wert daraufgelegt würde, dass diese Flächen zunächst auf lokaler Ebene durch die Träger der Flächennutzungsplanung als auch durch die Standortgemeinden beurteilt werden sollen.

TOP 5.2 Kapitel II.1.3: Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung

Das Kapitel II.1.3 Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung solle, so **Herr Dr. Clev**, so wie es in anderen Planungsgemeinschaften ebenfalls praktiziert würde, überarbeitet werden. Entsprechend solle eine Formel für die Schwellenwertberechnung definiert werden. Dabei solle künftig eine Berücksichtigung der Off-base wohnenden Angehörigen der US-Streitkräfte und der NATO bei der Wohnraumbedarfsermittlung dank nun vorliegender Statistiken auf Ortsgeemeindeebene erfolgen.

Seitens des Gremiums sind hierzu keine Rückfragen erfolgt.

TOP 5.3 Kapitel II.3.2: Energie

Hinsichtlich des Kapitels II.3.2 Energie weist **Herr Dr. Clev** einfürend nochmals auf die Erforderlichkeit der zeitnahen Umsetzung der Bundes- und Landesvorgaben in den Bereichen Windenergienutzung und Photovoltaik hin. Gemäß dem vorliegenden Entwurf des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz seien die Träger der Regionalplanung verpflichtet, bis Ende 2026 entsprechende Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in den regionalen Raumordnungsplänen im Umfang von mindestens 1,4 % der jeweiligen Regionsfläche auszuweisen. Bis Ende 2030, insoweit also zwei Jahre früher als vom WindBG des Bundes vorgegeben, sei das Flächenendziel zu erreichen. Das zu erreichende Flächenziel würde noch zeitlich versetzt für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit auf der Grundlage einer Flächenpotentialanalyse durch raumordnerische Maßgaben mit regionalen Teilflächenzielen festgelegt werden. Hierzu sei im Rahmen der Teilfortschreibung eine Methodik herauszuarbeiten, die über bestimmte Kriterien die bisherige Kulisse von Vorranggebieten für Windkraftanlagen an neue Parameter anpasse. Die PGW-Geschäftsstelle sehe hier bspw. als einen möglichen Ansatz, die Windhöflichkeit auf die Höhenstufe 160 m statt wie bisher auf 100 m Höhe zu referenzieren. Ebenso sollen bevorzugt bereits bestehende Windkraftgebiete zunächst hinsichtlich einer Erweiterung geprüft werden. Im Rahmen der Erarbeitung der Flächenkulisse sei seitens der Geschäftsstelle zudem geplant, bereits frühzeitig die Kulisse der in Betracht zu ziehende Gebiete mit Ausschlusskriterien von Fachbehörden (z. B. Militär, Erdbebenmessstationen) zu filtern. Gleich der Flächenkulisse der Gewerbeflächen sei auch hier eine Beauftragung einer Strategischen Umweltprüfung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zu erfolgen.

In der nachfolgenden Erörterungsrunde führen **Bgm. Lothschütz** sowie **Herr Kettering** verschiedene Aspekte an, die ggf. den Ausbau der Windkraft vor Ort erschweren könnten bzw. aufgrund noch bestehender Unklarheiten der neuen Regelungen zu Verzögerungen führen würden. Beispielhaft herausgestellt seien Fragestellungen rund um die isolierte Positivplanung oder etwaige Netzüberlastungen. **Der Vorsitzende** ergänzt hierzu, dass entsprechend mit Blick auf den Zielhorizont 2030 alle Ansätze zu prüfen seien, die weitere Flächen für das Endausbauziel generieren könnten.

In Sachen Freiflächen-Photovoltaik sei, so **Herr Dr. Clev** weiter, gemäß Vierte Teilfortschreibung des LEP IV RLP die Regionalplanung aufgefordert, mindestens Vorbehaltsflächen für Freiflächen-Photovoltaik im Regionalplan auszuweisen. Seitens der Geschäftsstelle erfolge eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten, da für die Ausweisung von Vorranggebieten wesentlich

bewertbare Einschätzungen fehlen würden. Neben den landesplanerischen Maßgaben würden seitens der Regionalplanung weitere Faktoren mitberücksichtigt, wie bspw. die unmittelbar an Autobahnanschlussstellen gelegenen Bereiche, die zentrale Bedeutung für gewerbliche Entwicklungen innehätten, sowie Korridore als Querungshilfen für den Artenschutz oder zur Vermeidung der Entstehung durchgehender „Siedlungsbänder“. Abschließend verweist Herr Dr. Clev auf die Möglichkeiten von Agri-PV auch mit Blick auf die Erfordernis der Einführung eines regionalen Monitorings bzgl. der Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaik hinsichtlich der Beanspruchung von Ackerflächen.

Im anschließenden Austausch führen **Herr Zinßmeister**, **LR Rubly** sowie **Herr Kettering** verschiedene Aspekte an, die auf lokaler Ebene den Ausbau erschweren. Hierzu seien die Grenzen von Agri-Photovoltaik, die den Vorranggebieten zugrunde liegenden Fachbeiträge sowie die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort benannt.

TOP 5.4 **Beschluss einer Rotor-Out-Regelung für Windkraftanlagen in der Region Westpfalz**

Der **Leitende Planer** führt hierzu erläuternd mit Verweis auf die ausführlichen Sitzungsunterlagen aus: Das Windenergiebedarfsgesetz (WindBG) des Bundes legt in § 4 Abs. 3 fest, dass Rotor-innerhalb-Flächen nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen seien. Weiter hieße es: Bei einem Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Fläche treffe, könne der Planungsträger, der den Beschluss über den Plan gefasst habe, durch Beschluss bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssten, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden sei. Der Beschluss sei öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden.

Hierzu habe der Regionalvorstand am 11.10.2023 im Vorgriff auf eine Festlegung von (Teil)Inhalten der künftigen Zielformulierung im Rahmen der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz ein Beschluss- und Formulierungsvorschlag beschlossen. Dieser sei am 25.10.2023 der Obersten Landesplanungsbehörde zur Prüfung und ggf. Freigabe übermittelt worden. Anregungen seitens der Obersten Landesplanungsbehörden hätten die Geschäftsstelle erst nach Versand der Unterlagen am 23.11.2023 erreicht. Die nachfolgende Textfassung sei daher gegenüber der im Vorstand vorgestellten Fassung nach zweimaliger Rücksprache mit der Obersten Landesplanungsbehörde entsprechend angepasst:

„Die Grenzen der Vorranggebiete für Windenergienutzung sind eingehalten, wenn der Mastfuß der Windenergieanlage vollständig innerhalb des jeweiligen Gebietes liegt. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder sonstige Teilen von Windenergieanlagen ist – soweit rechtlich möglich – zulässig (Rotor-Out-Regelung).“

Herr Schmidt (Mdl) bekräftigt die Notwendigkeit der Erreichung der gesetzten Flächenziele. Ein Nichterreichen der Flächenziele zu den gesetzten Terminen würde den Verlust der Lenkungswirkung der Pläne bewirken.

Der Vorsitzende führt sodann den **mit einer Gegenstimme**, ohne Enthaltungen, gefassten Beschluss zur Rotor-Out-Regelung für Windkraftanlagen in der Region Westpfalz bei.

TOP 5.5 **Weiterer Zeitplan der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz**

In Bezug auf den weiteren Ablauf der begonnenen 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz sei, so **Herr Dr. Clev**, momentan folgende Terminabfolge vorgesehen. Aufgrund der am 09.06.2024 anstehenden Kommunalwahl sei ab dann bis zur Neukonstituierung der Gremien im Dezember 2024 keine Sitzungen der Ausschüsse I und II mehr möglich. Am 09.10.2024 tage der Regionalvorstand in bisheriger Zusammensetzung, um über den Entwurf zur Offenlage zu beraten. Im Rahmen der Regionalvertretungssitzung am 04.12.2024 sei eine Neukonstituierung zu erfolgen und eine Beschlussfassung des Entwurfs zur Offenlage vorzunehmen. Im Rahmen der Vertretungssitzung im Frühjahr 2025 solle über die Ergebnisse der Offenlage beraten und

der Beschlussfassung des Entwurfs zur Genehmigung gefasst werden. Im Frühsommer 2025 solle sodann der Entwurf zur Genehmigung bei der Obersten Landesplanungsbehörde eingereicht werden und Ende 2025 nach Ressortbeteiligung und Genehmigung das Inkrafttreten nach Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger erfolgen.

TOP 6 Verschiedenes

TOP 6.1 Umsetzung des Vorstandsbeschlusses zur überwiegend digitalen Bereitstellung von Beratungsunterlagen

Der Leitende Planer informiert, dass seitens des Vorstandes in Anbetracht der Ende 2024 endenden Wahlperiode 2019 – 2024 (konstituierende Sitzung 04.12.2024) vorgeschlagen würde, die Einrichtung des internen Bereichs im ersten Halbjahr 2024 vorzunehmen, die Funktionalität zu testen, ggf. zu optimieren und ab der neuen Wahlperiode einzusetzen. Vorteile seien die Einsparung von Porto- und Druckkosten seitens der Geschäftsstelle, ein verminderter Papierverbrauch sowie die pünktliche Zusendung der Beratungsunterlagen. Ergänzend weist Herr Dr. Clev daraufhin, dass dies ein Angebot darstelle und auf Anfrage gerne auch weiterhin die Beratungsunterlagen postalisch zugesendet werden könnten.

Herr Helge Schwab erbittet für die Fraktion der FWG weiterhin den postalischen Versand der Beratungsunterlagen.

TOP 6.2 Sitzungstermine im Jahr 2024

Herr Dr. Clev gibt die Sitzungstermine für das Jahr 2024 bekannt:

Sitzungen Regionalvorstand:

24. April 2024 (09:00 Uhr – 11:00 Uhr) KV Kaiserslautern

09. Oktober 2024 (09:00 Uhr – 11:00 Uhr) KV Kaiserslautern

Sitzungen der Ausschüsse I + II:

Ausschuss I: 05. März 2024 (09:00 Uhr – 11:00 Uhr) KV Donnersbergkreis

Ausschuss II: 06. März 2024 (09:00 Uhr – 11:00 Uhr); Rathaus Kaiserslautern

Sitzung Regionalvertretung / Konstituierung:

04. Dezember 2024 (09:00 Uhr – 11:00 Uhr) KV Kaiserslautern

Sonstige Wortmeldungen zum TOP "Verschiedenes" erfolgen keine; der **Vorsitzende** schließt daraufhin die Sitzung mit Dank an die Mitglieder und guten Wünschen für die bevorstehenden Fest- und Feiertage.

gez. Ralf Leßmeister

gez. Dr. Elke Ries

LR Ralf Leßmeister
Vorsitzender

Dr. Elke Ries
Protokollführung
PGW-Geschäftsstelle